



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

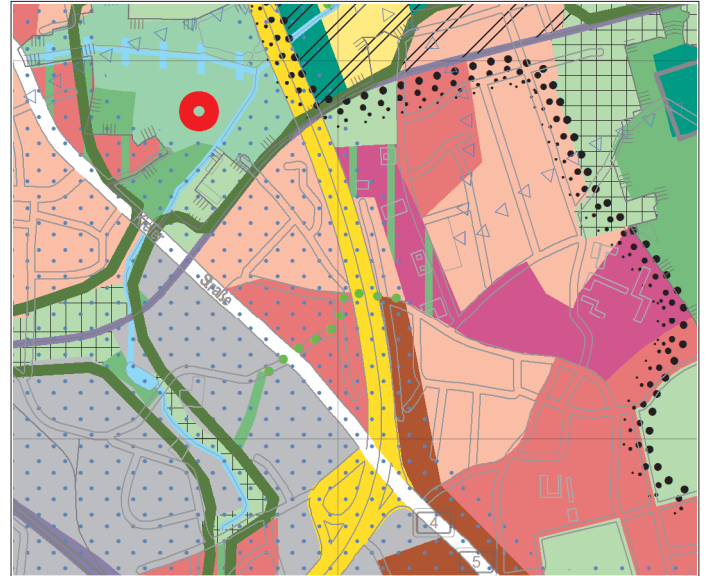
137. Landschaftsprogrammänderung (L04/14)
Parkanlage und Kleingärten auf den Schallschutztunneln der A7 in Schnelsen und Stellingen

M 1 : 20 000

Aktuelles Landschaftsprogramm

Schnelsen

Stellingen



Landschaftsprogrammänderung

Schnelsen

Stellingen

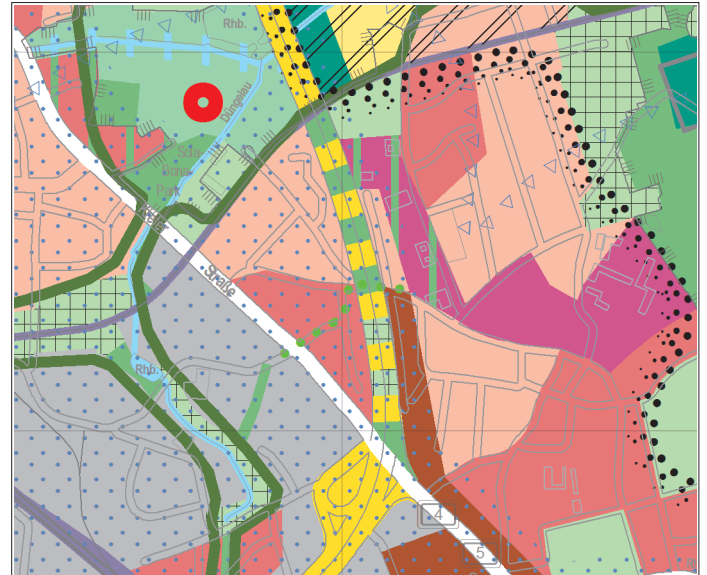


 Parkanlage  Kleingärten  Überdachte Straße / Straße im Tunnel

Geändertes Landschaftsprogramm

Schnelsen

Stellingen





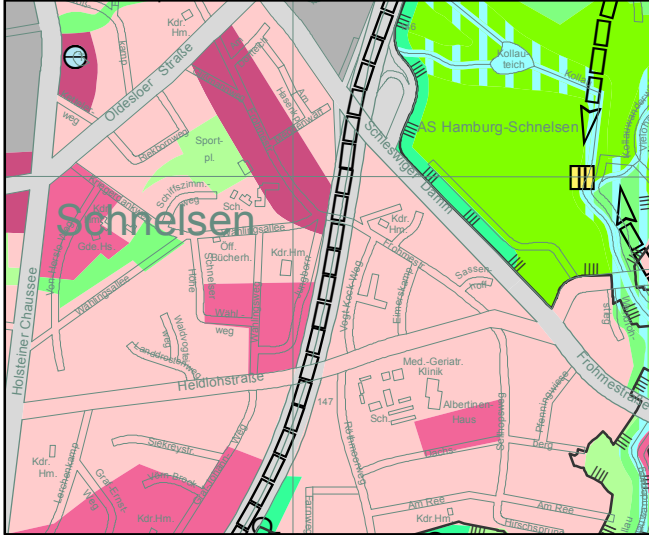
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

137. Landschaftsprogrammänderung (L 04/14)

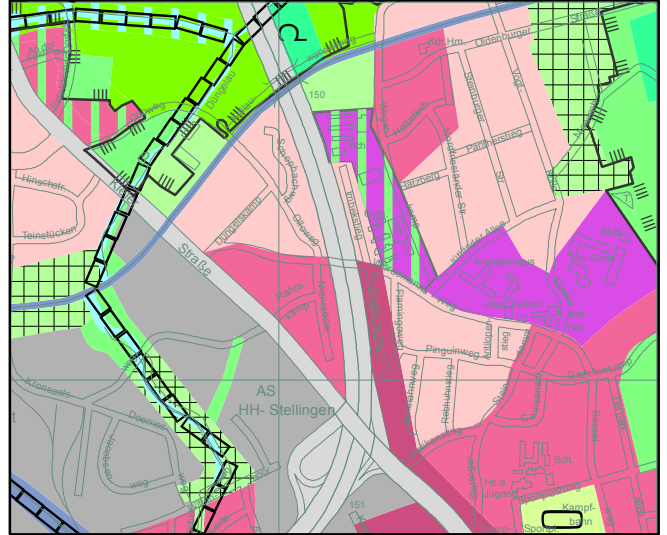
Parkanlage und Kleingärten auf den Schallschutztunneln der A7 in Schnelsen und Stellingen

M. 1 : 20.000

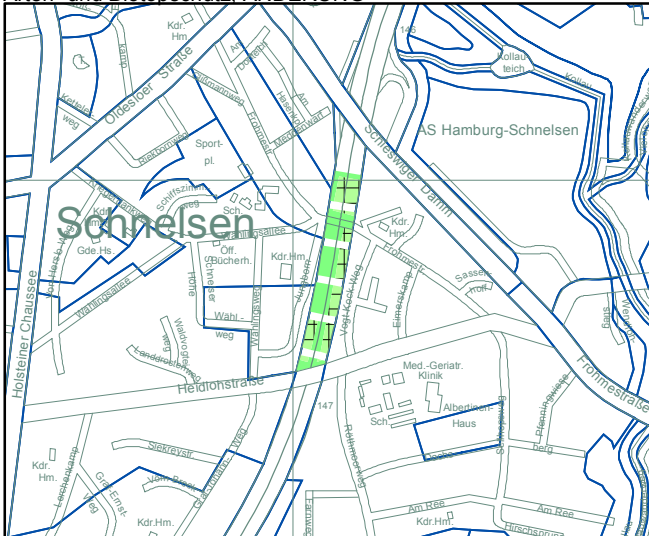
Arten- und Biotopschutz, AKTUELL Schnelsen



Stellingen



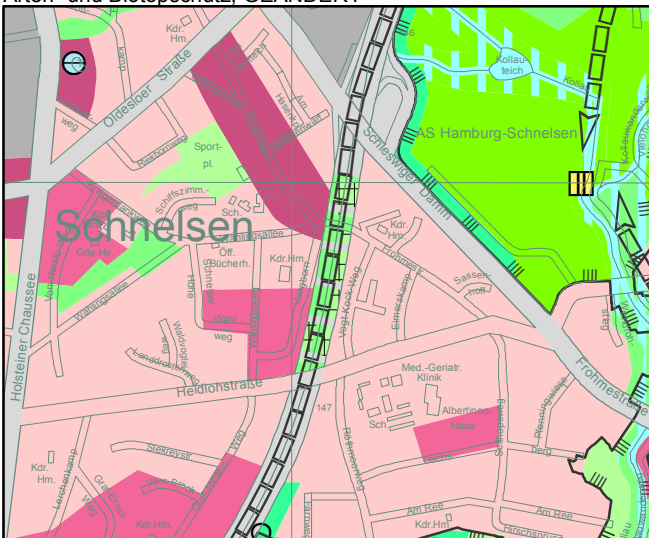
Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG Schnelsen



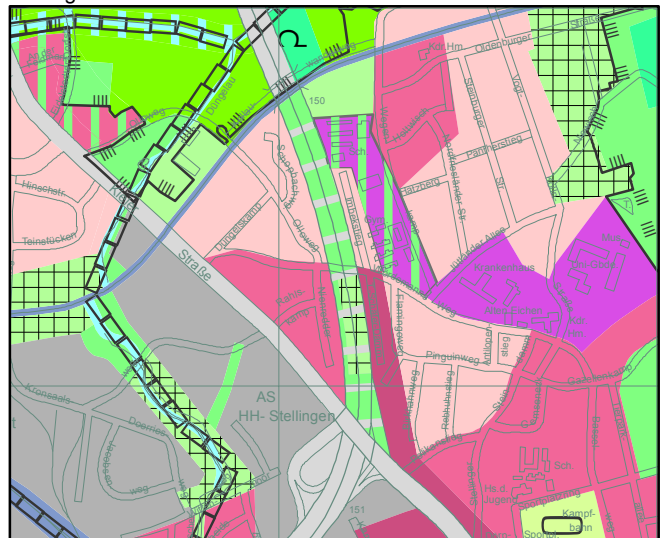
Stellingen


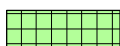


Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT Schnelsen



Stellingen



-  Parkanlage (10 a)
-  Kleingarten (10 b)

Einhundertsiebenunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Juni 2016

(HmbGVBl. S. 227)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für die Geltungsbereiche der Schallschutztunnel der Bundesautobahn A7 in den Stadtteilen Schnelsen und Stellingen (L04/14 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 319 und 321) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Parkanlage und Kleingärten auf den Schallschutztunneln der A7 in Schnelsen und Stellingen)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertsevenunddreißigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L04/14 wird durch die Aufstellung der Bebauungspläne Schnelsen 87 und Stellingen 65 erforderlich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch die nachrichtliche Übernahme zweier Planfeststellungsbeschlüsse zum Ausbau der Bundesautobahn A7 inkl. der beiden Schallschutztunnel in Schnelsen und Stellingen. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 19. Februar 2015 (Amtl. Anz. S. 339) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landeseinheitlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen. Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 14d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L04/14 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet die Änderungen im Landschaftsprogramm jeweils für die Geltungsbereiche Schnelsen und Stellingen. Das Milieu „Autobahn oder autobahnähnliche Straße“ wird in die Milieus „Überdachte Straße/Straße im Tunnel“, „Parkanlage“ und „Kleingärten“ geändert.

Hierdurch sind im Vergleich zu den Schallschutztunneln inklusive Dachbegrünung, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind (vgl. Ziffer 4), keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in den zu ändernden Bereichen das Milieu „Autobahn und autobahnähnliche Straße“ sowie die Milieuübergreifenden Funktionen „Grüne Wegeverbindung“ und „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird in den zu ändernden Bereichen der Biotopentwicklungsraum 14b „Autobahnen u.ä.“ dargestellt. Im Bereich Schnelsen wird zudem die ökologische Funktion der autobahnbegleitenden Böschungen als Verbindungsbiotop „Verbindung von Biotopen der mageren Böschungen und Säume entlang von Verkehrswegen und Trassen“ durch entsprechende Darstellung hervorgehoben.

3. **Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt in beiden Bereichen „Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen mit Anschlussstellen im Tunnel“ und „Grünflächen“ dar.

4. **Anlass und Inhalt der Planung**

Anlass ist die Darstellung öffentlicher und privater Grünflächen auf den Schallschutztunneln der Bundesautobahn A7 in Schnelsen und Stellingen. Grundlage sind zwei Planfeststellungsbeschlüsse, die auf den Deckeln der Schallschutztunnel jeweils eine Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme für den Autobahnausbau vorsehen.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans werden im Landschaftsprogramm jeweils für die Bereiche Schnelsen und Stellingen das Milieu „Autobahn und autobahnähnliche Straße“ in die Milieus „Überdachte Straße/Straße im Tunnel“, „Park-anlage“ und „Kleingärten“ geändert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“ und 10b „Kleingarten“ jeweils für die Bereiche Schnelsen und Stellingen dar.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst in Schnelsen eine Fläche von ca. 3,4 ha und in Stellingen eine Fläche von ca. 6,1 ha..